

RS OGH 1994/9/22 2Ob561/94, 8ObA285/01x, 4Ob240/04d, 8Ob81/07f, 9ObA95/10a, 9ObA50/12m, 9ObA131/12y,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1994

Norm

IO §60 Abs2

IO §109

KO §60 Abs2

KO §109

ZPO §411 Aa

ZPO §411 Bf

Rechtssatz

Die Forderungsfeststellung im Konkurs bildet ein Prozesshindernis nur für spätere Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer angemeldeten und unbestritten gebliebenen Forderung; für spätere Leistungsklagen auf Rückforderung einer überhöhten Ausschüttung hat sie aber wie für spätere Leistungsklagen von Gläubigern nur Bindungswirkung. Auch diese Wirkung der Rechtskraft kann nur mit den Mitteln des Prozessrechts (Wiederaufnahmsklage) beseitigt werden; die Korrektur im Wege einer selbständigen Klage ist ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 561/94

Entscheidungstext OGH 22.09.1994 2 Ob 561/94

Veröff: SZ 67/153

- 8 ObA 285/01x

Entscheidungstext OGH 27.05.2002 8 ObA 285/01x

Vgl; Beisatz: Die ohne Bestreitung durch den Ausgleichsschuldner beziehungsweise Gemeinschuldner erfolgte Feststellung einer Ausgleichsforderung beziehungsweise Konkursforderung schafft gegenüber späteren Leistungsklagen kein rechtskraftgleiches Prozesshindernis. Vielmehr sind neue Leistungsklagen des Gläubigers schon aufgrund der ausdrücklichen Regelung des § 54 Abs 4 zweiter Satz AO beziehungsweise § 60 Abs 2 zweiter Satz KO zulässig. Dies entspricht dem Grundgedanken, dass die mehrfache Titulierung einer Forderung grundsätzlich zulässig ist. (T1)

Beisatz: § 54 Abs 4 Satz 1 AO beziehungsweise § 60 Abs 2 Satz 1 und § 156a Abs 3 KO sprechen der Forderungsfeststellung im Insolvenzverfahren gegenüber späteren Leistungsklagen zwar keine

Einmaligkeitswirkung, wohl aber Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft zu. Die Bindungswirkung greift sowohl dann ein, wenn neuerlich ein Leistungsbegehren gestellt wird, als auch dann, wenn die Leistungspflicht lediglich als Vorfrage zu beurteilen ist. (T2)

Beisatz: Die Bindungswirkung kann ausschließlich mit den Mitteln des Prozessrechtes beseitigt werden; hierfür steht insbesondere die Wiederaufnahmsklage und gegebenenfalls die Nichtigkeitsklage zur Verfügung. Die Beseitigung der Bindungswirkung im Wege einer selbständigen Klage ist ebenso ausgeschlossen, wie ein auf materielle Rechtsverletzung gestützter Aufhebungsantrag. (T3)

Beisatz: Gegen diese Bindung nicht ins Treffen geführt werden kann, dass der Titel nur zum Schein geschaffen wurde, um den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu unberechtigten Zahlungen zu veranlassen. Ungültig sind derartige Vereinbarungen nur zu Lasten eines Dritten. (T4)

- 4 Ob 240/04d

Entscheidungstext OGH 11.01.2005 4 Ob 240/04d

Auch; Beis wie T3

- 8 Ob 81/07f

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 Ob 81/07f

Vgl auch

- 9 ObA 95/10a

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 95/10a

Vgl

- 9 ObA 50/12m

Entscheidungstext OGH 22.10.2012 9 ObA 50/12m

Vgl; Beisatz: Die Bindungswirkung tritt erst mit Rechtskraft des Konkursaufhebungsbeschlusses ein, sodass sich die Frage nach ihrer Reichweite überhaupt erst bei rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens stellen kann. (T5)

Veröff: SZ 2012/107

- 9 ObA 131/12y

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 ObA 131/12y

Auch; Beis wie T3

- 9 ObA 95/13f

Entscheidungstext OGH 27.09.2013 9 ObA 95/13f

- 8 Ob 39/14i

Entscheidungstext OGH 25.08.2014 8 Ob 39/14i

Auch; nur: Die Feststellung einer Forderung im Insolvenzverfahren hat die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung über den Bestand der Forderung. (T6)

- 1 Ob 88/17y

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 88/17y

Vgl; nur T6

- 1 Ob 33/18m

Entscheidungstext OGH 19.06.2018 1 Ob 33/18m

Vgl auch; nur T6; Beisatz: Diese Wirkung bezieht sich notwendigerweise auf die Beziehung zwischen den Personen, die von der Wirkung der Eintragung erfasst werden, also auf den Schuldner und die Konkursgläubiger keine Bindung gegenüber der Pfandschuldnerin (auch nicht aus dem Grundsatz der Akzessorietät). (T7)

- 4 Ob 128/18d

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 128/18d

Vgl; nur T6; Beis wie T7

- 2 Ob 92/19x

Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 92/19x

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0041131

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at